

# **Beitragsordnung der LÄNDLICHEN AKADEMIE KRUMMHÖRN E.V.**

## **1. GRUNDLAGE**

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in dem § 4 der Satzung in der Fassung vom 16. April 2010.

## **2. SOLIDARITÄTSPRINZIP**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **3. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE**

3.1 Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 16. April 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

3.2 Die Beitragsordnung wird im Mitteilungsheft und auf der Vereinshomepage ([www.lak.de](http://www.lak.de)) der Ländlichen Akademie Krummhörn e. V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

3.3 Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

## **4. REGELUNGEN**

4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur nächsten Änderung.

4.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.

4.3 Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand nach Sachlage.

4.4 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

4.5 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Austritt muss dem Vorstand (der Geschäftsstelle) spätestens zwei Wochen vor Quartalsende schriftlich (Brief, Telefax oder per E-Mail) mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese - und damit die Pflicht zur Beitragszahlung - um ein weiteres Quartal.

4.6 Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen.

4.9 Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren wird gesondert bekannt gegeben.